

Amtsblatt
für das
Amt Temnitz
und die amtsangehörenden Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 28.08.2010

Nr. 5

9. Jahrgang – 34. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	
1.1. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 19.07.2010	
2. Allgemeine Bekanntmachungen	
2.1. Bekanntmachung Standfestigkeit Grabmale	
2.2. Der neue Personalausweis	
3. Sonstige Bekanntmachungen	
3.1. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zum Bodenordnungsverfahren Halenbeck	
3.2. Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren (BOV) Tarmow	
3.3. Vorläufige Besitzeinweisung Bodenordnungsverfahren (BOV) Lentzke	
3.4. Hinweis an alle Bürger zur Möglichkeit des Widerspruchs zur Darstellung Ihrer Gebäude im Internet	

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörenden Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Temnitz, Der Amtsdirektor; Bezug möglich über:
Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt
Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.1.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 19.08.2010

- Öffentlich -

020/10 - Jahresrechnung 2008

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt gemäß § 93 GO die Jahresrechnung 2008 und entlastet den Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2008.

- Nicht Öffentlich -

021/10 - Grundstückssache Gemarkung Dabergotz, Flur 1, Flurstück 28

2. Allgemeine Bekanntmachung

2.1. Bekanntmachung Standfestigkeitsprüfung Grabmale

Nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind die Friedhofsverwaltungen dazu verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Grabmale auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen.

Auf den gemeindlichen Friedhöfen sind immer wieder gelockerte, mangelhaft befestigte oder nicht gerade stehende Grabmale festzustellen. Eine Ursache für nicht standsichere Grabmale kann sein, dass die Standfestigkeit nachträglich durch Witterungseinflüsse oder durch das Senken des umliegenden Erdreichs verloren geht. Manche Grabmale können schon bei geringem Druck umfallen und stellen somit eine große Gefahr für Friedhofsbesucher und das Friedhofspersonal dar.

Die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Grabsteinprüfung gilt im Übrigen auch für die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Grabstätten. Sie haften für Schäden und Unfälle, die durch Grabmale oder einen nicht verkehrssicheren Zustand der Grabstätten entstehen.

Die Friedhofsverwaltung wird die Standfestigkeitsprüfung im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften durch ein Fachunternehmen an nachfolgend aufgeführten Terminen durchführen lassen:

Prüfungstag: Dienstag, 07. September 2010

	Friedhof:	Uhrzeit:
1.	Garz	7.30 Uhr
2.	Kerzlin	8.20 Uhr

3.	Wildberg	9.00 Uhr
4.	Katerbow	11.00 Uhr
5.	Netzeband	11.40 Uhr
6.	Rägelin	12.00 Uhr
7.	Pfalzheim	13.00 Uhr
8.	Darsikow	13.15 Uhr
9.	Darritz	13.30 Uhr
10.	Woltersdorf	14.00 Uhr
11.	Kränzlin	14.20 Uhr
12.	Frankendorf	15.00 Uhr
13.	Walsleben	15.30 Uhr

Die Anfangszeit des ersten Friedhofes ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich aufgrund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse geringfügig verändern.

Walsleben, 3. August 2010

Amt Temnitz

3. Allgemeine Bekanntmachungen

3.1. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zum Bodenordnungsverfahren Halenbeck

Verf. Nr. 4003F

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Halenbeck, Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin, erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) in Verbindung mit dem § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- II. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der 31. Oktober 2010 festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- III. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 15.07.2010 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - §§ 61a, 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 1 (FlurbG).
- IV. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte ab sofort bis zum 21. November 2010 werktags beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, GT Halenbeck, Wittstocker Damm 11 in den Räumen der Agrargenossenschaft Halenbeck eG sowie bei der Amtsverwaltung des Amtes Meyenburg, 16945 Meyenburg, Freyensteiner Str. 42 und bei der Stadt Wittstock/Dosse, 16909 Wittstock/Dosse im Rathaus am Markt 1 für die Beteiligten jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Ferner können die Überleitungsbestimmungen und die Gebietskarte beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin eingesehen werden.

- V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, zu stellen.
- VI. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzregelung endet gemäß § 61 LwAnpG bzw. § 63 FlurbG (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
- VII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I, S 1010) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Die Beteiligten wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die neuen Erschließungswege wie auch die festgesetzten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die Teilnehmergeinschaft bereits hergestellt worden. Eine weitere Aufschiebung der Besitzeinweisung würde den Nutzungsausfall im Bereich der Wegetrasse nur ungerechtfertigt lange für die unmittelbar Betroffenen verlängern, während andere Beteiligte ohne Nutzungsausfall durch die neue Erschließungssituation begünstigt würden. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit der längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Es ist der in der Besprechung vom 7. Juli 2010 ausdrücklich geäußerte Wunsch der Bewirtschafter, bereits nach der diesjährigen Ernte den Besitzübergang zu vollziehen.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Brieselang, den 15.07.2010

gez. Großelindemann

(Siegel)

Anmerkung:

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung wurde gemäß Gesetz zur Errichtung und Auflösung von Landesoberbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 15. Juli 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Nr. 28 vom 15. Juli 2010) aufgelöst. Die Aufgaben und Befugnisse der Behörde in den Bereichen der Flurneuordnung und ländlichen Entwicklung gingen mit in Kraft treten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung über.

Die Überleitungsbestimmungen und die Gebietskarte können beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Die Anträge gemäß Punkt V dieser Anordnung sind beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin zu stellen.

Widersprüche gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin erhoben werden.

3.2. Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren (BOV)

Tarmow



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für
Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung**

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Fehrbelliner Str. 4 e 16816 Neuruppin

Verf.-Nr.: 4001F

Landentwicklung und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung

Im Bodenordnungsverfahren

Tarmow, Verf.-Nr. 4001F

Az.: 24-51-6472-35/7

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174), in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der

Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Sie erlischt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 149 Abs. 4 FlurbG.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan und der hierzu ergangene Nachtrag sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und in seinem Nachtrag genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Teilnehmergemeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG ein Widerspruchsrecht an die obere Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin zu.

Neuruppin, den 24.06.2010

Im Auftrag

gez.Dietrich

(DS)

3.3. Besitzeinweisung



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Fehrbelliner Str. 4 e 16816 Neuruppin

**Landesamt für
Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung**

Landentwicklung und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Lentzke, Landkreis Ostprignitz-Ruppin erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden gemäß § 63 Absatz 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) in Verbindung mit § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 11.06.2010 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke – § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Absatz 1 FlurbG.
- III. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte ab sofort bei der Gemeindeverwaltung in 16833 Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Überleitungsbestimmungen und die Gebietskarte beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, 16816 Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, eingesehen werden.
- IV. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Neuruppin zu stellen.
- V. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 bzw. § 63 FlurbG (§ 66 Absatz 3 FlurbG).
- VI. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtung oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten anhand von Karten und durch Anzeige in der Örtlichkeit bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Absatz 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Absatz 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind bereits teilweise hergestellt worden. Eine weitere Aufschiebung der Besitzeinweisung würde den Nutzungsausfall im Bereich der Wegetrasse nur ungerechtfertigt lange für die unmittelbar Betroffenen verlängern, während andere Beteiligte ohne

Nutzungsausfall durch die neue Erschließungssituation begünstigt würden. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligten ihre Landabfindungen zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge. Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens dienen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Neuruppin, den 11.06.2010

Im Auftrag

gez. Dietrich
Regionalteamleiter

(DS)

3.4. Hinweis an alle Bürger zur Möglichkeit des Widerspruchs zur Darstellung Ihrer Gebäude im Internet

Der Internet-Konzern Google fertigt für den neuen Dienst „Google Street View“ (Internet Kartendienst) flächendeckend in ganz Deutschland Straßenansichten von nahezu allen Städten und Gemeinden an, so auch von öffentlichen Straßen aller brandenburgischen Städte und Gemeinden.

Jede Bürgerin und jeder Bürger kann von seiner Möglichkeit Gebrauch machen und Widerspruch zur Aufnahme von privaten Wohnhäusern und Gärten einlegen.

Unter http://www.bmelv.de/cln_182/SharedDocs/Standardartikel/Verbraucherschutz/Internet-Telekommunikation/GoogleStreetview.html finden Sie einen Musterwiderspruch zum download.